

## **Datenschutzhinweise des Landesverbands für Obstbau Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)**

### **Verantwortliche Stelle:**

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg.de  
Klopstockstraße 6  
70193 Stuttgart

Zu Fragen bezüglich des Datenschutzes wenden Sie sich bitte an:

**Email: [info@logl-bw.de](mailto:info@logl-bw.de)**

### **1. Informationen zur personenbezogenen Daten:**

Der LOGL sieht den Datenschutz und die gesetzlichen Datenschutzerfordernungen als eine ernstzunehmende Aufgabe an.

Er erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung und Mitgliederinformation. Es handelt sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz oder Mobil), E-Mail-Adresse, sowie Funktion(en) im Verein bzw. Verband.

### **2. Quelle der bezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten erhalten wir aufgrund unserer Verbandsstruktur über unsere Mitglieder und Partner durch persönliche Einwilligung.

### **3. Kategorien personenbezogener Daten**

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden in der LOGL-Geschäftsstelle verarbeitet:

- Stammdaten (z.B. Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Vereins-/Verbandsfunktion )
- Daten der Rechnungsstellung (Bankdaten)
- Korrespondenzen
- Bilddateien

Im Folgenden finden Sie die LOGL-Vereinsordnung zum Daten- und Persönlichkeitsschutz.

## **Vereinsordnung zum Daten- und Persönlichkeitsschutz des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)**

Daten- und Persönlichkeitsschutz sind höchstpersönliche Rechtsgüter, deren Schutz der LOGL im Interesse seiner Mitglieder sowie seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ganz bewusst sehr ernst nehmen will. Ziel ist es dabei, den betroffenen Personen die bestmögliche Sicherung ihrer Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte zu gewähren. Jedes Handeln aller unserer Organe richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Verpflichtungen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen wird deshalb gemäß § 9 I g der Satzung des LOGL durch den Erweiterten diese Vereinsordnung zum Daten- und Persönlichkeitsschutz des LOGL erlassen. Diese Vereinsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und ist den Mitgliedern in geeigneter Form allgemein bekannt zu machen.

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LOGL werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des LOGL genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederdaten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB und besonders beauftragte Mitarbeiter herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im LOGL Kenntnisnahme zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfordern.
4. Datenzugangsberechtigte Personen haben sowohl beim Amtsantritt / bei Aufnahme ihrer Tätigkeit, als auch bei deren Beendigung, eine Verschwiegenheitsverpflichtung abzugeben. Diese werden beim Landesgeschäftsführer verwahrt. Diejenige des Landesgeschäftsführers verwahrt der Vizepräsident Finanzen.
5. Die Zahl der datennutzungsberechtigten Personen darf insgesamt neun nicht überschreiten.
6. Die Regelungen für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erlässt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser „Vereinsordnung zum Daten- und Persönlichkeitsschutz des LOGL Baden-Württemberg e.V.“ der Landesgeschäftsführer mit Zustimmung des Präsidiums.

7. Die Geschäftsstelle führt regelmäßig eine „Dateninventur“ durch, bei der Inhalt, Umfang, Speicherung, Sicherung, Umgang, Bedarfsnotwendigkeit und Rechtsgrundlage der Speicherung aller Daten systematisch erfasst werden.
8. Auf Grundlage dieser „Dateninventur“ ist das „Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis“ entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen bzw. alljährlich zu überprüfen (Verarbeitungstätigkeitenverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO (i.V.m. insbesondere Art 5. DSGVO). Auf eine sorgfältige Dokumentation ist stets zu achten.

Dieses Verzeichnis muss mindestens die notwendigen Bestandteile enthalten, welche in Art. 30 I DSGVO genannt sind:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern von Daten einschließlich Empfänger in Drittstaaten
- wenn möglich vorgesehene Fristen zur Löschung

Die Angaben müssen möglichst aussagekräftig, konkret und nachvollziehbar sein. Das Verzeichnis ist in der sog. „erweiterten Form“ zu erstellen, in dem zusätzlich die konkreten Verarbeitungstätigkeiten im Sinne der Definition in Art. 4 Nr. 2 der DSGVO (erheben, speichern, abfragen, offenlegen usw.) beschrieben werden sowie die herangezogenen Rechtsgrundlagen (z.B. Art. 6 DSGVO oder Einwilligung etc., Aufzählung nicht abschließend) enthalten sind.

9. In diesem „Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis“ muss auch festgeschrieben werden, wie Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Daten sind immer unter sicherem Verschluss zu halten.
10. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser satzungsgemäß erlassenen Vereinsordnung zum Daten- und Persönlichkeitsschutz stimmen die Mitglieder des LOGL der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
11. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem LOGL nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
12. Den Organen des LOGL, allen Mitarbeitern oder sonst für die LOGL Baden-Württemberg e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus der LOGL hinaus.

13. Im Zusammenhang mit ihren satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der LOGL personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in ihren Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
14. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
15. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion und – nur soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem LOGL der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der LOGL entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage. Der Widerspruch kann formlos erfolgen und wird gerichtet an:

Landesverband für Obstbau,  
Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.  
Klopstockstraße 6  
70193 Stuttgart

Email: [info@logl-bw.de](mailto:info@logl-bw.de)

16. In der Regel ist vor der Veröffentlichung eine Zustimmungserklärung aller betroffenen Personen einzuholen. Die gesetzlich möglichen Ausnahmen hiervon sollen nur in Ausnahmefällen werden.